

# Rechtssache C-162/07

## **Ampliscientifica Srl und Amplifin SpA gegen Ministero dell'Economia e delle Finanze und Agenzia delle Entrate**

(Vorabentscheidungsersuchen  
der Corte suprema di cassazione)

„Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Steuerpflichtige — Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2  
— Mutter- und Tochtergesellschaften — Umsetzung der Regelung über einen  
einzigsten Steuerpflichtigen durch den Mitgliedstaat — Voraussetzungen — Folgen“

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 22. Mai 2008 . . . . . I - 4021

### Leitsätze des Urteils

1. *Steuerliche Vorschriften — Harmonisierung der Rechtsvorschriften — Umsatzsteuern —  
Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Steuerpflichtige  
(Richtlinie 77/388 des Rates, Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2)*

2. *Steuerliche Vorschriften — Harmonisierung der Rechtsvorschriften — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — System vereinfachter Mehrwertsteuererklärung und -zahlung*

*(Richtlinie 77/388 des Rates)*

1. Bei Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern handelt es sich um eine Norm, deren Umsetzung durch einen Mitgliedstaat die vorherige Konsultation des Beratenden Ausschusses für die Mehrwertsteuer durch den Mitgliedstaat und den Erlass einer nationalen Regelung voraussetzt, die es im Inland ansässigen Personen, insbesondere Gesellschaften, die rechtlich unabhängig, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, gestattet, nicht mehr als getrennte Mehrwertsteuerpflichtige, sondern zusammen als ein Steuerpflichtiger behandelt zu werden, dem allein eine persönliche Identifikationsnummer für diese Steuer zugeteilt wird und der allein infolgedessen Mehrwertsteuererklärungen abgeben kann. Eine nationale Regelung, die diese Kriterien erfüllen sollte, wäre ohne vorherige Konsultation des Beratenden Ausschusses für die Mehrwertsteuer eine Umsetzung unter Verstoß gegen das in Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388 aufgestellte Verfahrenserfordernis.
2. Der Grundsatz der Steuerneutralität steht einer nationalen Regelung nicht entgegen, die sich darauf beschränkt, Steuerpflichtige, die sich für ein System vereinfachter Mehrwertsteuererklärung und -zahlung entscheiden möchten, danach unterschiedlich zu behandeln, ob das Mutterunternehmen oder die Muttergesellschaft spätestens seit Beginn des dem Jahr der Erklärung vorangegangenen Kalenderjahrs mehr als 50 % der Aktien oder Anteile an den untergeordneten Personen hält oder diese Voraussetzungen im Gegenteil erst nach diesem Zeitpunkt erfüllt. Darüber hinaus stehen weder das Rechtsmissbrauchsverbot noch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einer solchen Regelung entgegen.

(vgl. Randnr. 23, Tenor 1)

(vgl. Randnr. 32, Tenor 2)